Bei Berfuften burd reinen Bufall.ift eine Saftungeverbindlichteit nicht begrundet.

8. 4.

Jebes Greicht ift für bie herftellung ber worschriftenöfigen Devostlacinrichtung in genaue Erfüllung der ihm nach bem geraute für bie genaue Erfüllung der ihm nach bem geraumärligen Geseb obliggenden Verpflichungen indbesondere verantwortlich.

6. 5

Die Depositen find in einem eifernen ober sonst hinlanglich verwahrten Raften ober Schraufe niederzulegen und diese Behaltniffe in einem gegen Feuer und Einbruch medicifich gefontern aber ich eine Berichtelen.

8 8

Das Depositenbehaltniß muß mindestens gwei Schloffer von verschiedenem Berifchluffe baben.

Die Schliffel zu ben einzelnen Schloffern find unter die Depositen-Bewahrer bergestat zu vertheiten. Daß teiner berfelben ohne Juziehung ber andern zu dem Depositen gelangen fann.

grangen ausm.
So oft das Oxpofitorium zu öffinen ist, müssen alle Schlüsselnscher dabei personlich zugegen sein. Kein Schlüsselnscher darf bei einer Oxdonungsstrase von 17 St. 30 Kr. — 10 Abre 170 St. — 40 Thr. seinen Schlüssel dem andern zur alleinigen Aröffnung des Deble 70 St. — 40 Thr.

§. 7.

Den erften Schlaffel führt bei bem B. Areisgerichte ein von dem Directorio zu befimmendes Gollegialmitglied, bei den F. Juftigamtern der Antiddirigent; die andern Schlaffelindsber werden von der Antidablefilme des R. Minisferims ernannt.

§. 8.

Die Annahme ober Ausgabe eines Depositums tann nur auf Grund eines von bem Gricigte aus ben betriffenden Acten erfassenu Befohnste ersogen. Diefer nung ben Gegenftand, ben Namen bes Deponenten ober Empfangers und bie Sache, wogu bas Depositum gebort, ober defigu Ercualissung arman bezeichnen.

8. 9.

Im Laufe eines jeden Jahres ift bas Depositorium wenigstens einmal auf Anordnung bes Gerichtsbirigenten unter Buziehung ber famintlichen (übrigen) Schluffel-